

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## **Merkblatt**

zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die **Extensive Grünlandnutzung** nach den Richtlinien für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 29.10.2015 – Az.: II A 4 – 62.71.30).

### **Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!**

#### **Auszahlungsantrag**

**Der Antrag ist bis zum 15.05.2018 einzureichen.**

**Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.**

Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung vollständig ausgefüllt, **mit der dazugehörenden Anlage Viehbestand, der AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung und mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag auf Auszahlung selbst
- auf der Anlage Viehbestand
- am Ende der AUM-Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

#### **Bitte beachten Sie folgendes:**

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

"Mir ist bekannt, dass

- die Beihilfefähigkeit aller beantragten Flächen für das gesamte Verpflichtungsjahr gegeben sein muss und Änderungen an der Beihilfefähigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sind, und
- im Falle einer Übertragung dieser Flächen vor Ablauf des Verpflichtungsjahres ich für die Einhaltung aller Verpflichtungen auf diesen Flächen während des gesamten Verpflichtungsjahres verantwortlich bin; die Verpflichtungen können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - per Übernahmeerklärung vom Folgebewirtschafter übernommen werden."

#### **Anlage Viehbestand:**

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu korrigieren, bzw. wenn keine HIT-Nummer eingedruckt wurde, ist diese zu ergänzen. Wenn Rinder an

mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2018 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2018 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

**Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2018 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2018 nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt.**

**Bitte beachten!**

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen aufgrund von Viehbesatzüber- oder -unterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, beachten Sie bitte, dass Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden können, soweit Sie unsererseits noch nicht auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung, eines Ablehnungsbescheides oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

**Fehler im Auszahlungsantrag selbst**, wie z.B. unzutreffende eigene Tier- oder Flächenangaben, können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden 25-tägigen Nachfrist korrigiert werden.

**AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung**

Die Bewilligung erfolgte auf Basis der Flächen im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag 2015 oder 2016.

Der Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2018 kann für alle im Sammelantrag 2018 aufgeführten und im Verpflichtungsjahr bewirtschafteten Grünlandflächen mit den Nutzar-Codierungen 459, 480, 492 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Flächen gemäß Ziffer 4.2 der o.g. Richtlinien nicht förderfähig sind und Sie folglich für diese Flächen keinen Auszahlungsantrag stellen dürfen:

- Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei der Fördermaßnahme Extensive Grünlandnutzung für landwirtschaftlich genutzte Flächen in öffentlichem Eigentum (Punkt 2 und 3 der Aufzählung), die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren. Eine Prüfung diesbezüglich erfolgt ggf. über die Pachtverträge.